

Antibiotika-Mengenströme-VO Meldeauftrag an QGV für Geflügeldaten

Die vom Bundesministerium für Gesundheit gemäß § 7 Abs. 5 der Veterinär-Antibiotika-MengenströmeVO, BGBl. II Nr. 83/2014 anerkannte Meldestelle Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV) wird hiermit von mir/uns beauftragt, die gemäß § 7 vorgeschriebenen Meldungen **für den Geflügelbereich** für die nachstehend angeführte tierärztliche Hausapotheke (kurz: TÄHAPO) durchzuführen.

Name des/der hausapothekenführenden Tierarztes/Tierärztin:

Vorname, Nachname, Titel (hausapothekenführender Tierarzt/Tierärztin)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

T			
---	--	--	--

QGV-Code:

--	--	--	--

VETERINÄR-Nr:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

TÄHAPO-Nr.

Erklärung zur Vollständigkeit der Dokumentationspflicht in der PHD:

Der/die **beauftragende hausapothekenführende Tierarzt/Tierärztin verpflichtet sich** gegenüber der Meldestelle QGV, sicherzustellen, dass alle meldepflichtigen Daten (d.s. alle Abgaben von Antibiotika an Geflügelbetriebe) in der Datenbank der QGV, der Poultry Health Data (PHD), beim jeweiligen Geflügelbetrieb, bei der behandelten Herde vollständig und in Übereinstimmung mit dem schriftlichen **Arzneimittelabgabe-, Arzneimittelrückgabe- und Anwendungsbeleg** dokumentiert werden.

Es liegt in der **Verantwortung des/der hausapothekenführenden Tierarztes/Tierärztin** zu prüfen, ob alle betreuten Betriebe, bei denen eine meldepflichtige Arzneimittelabgabe erfolgt, in der PHD enthalten sind. Insbesondere bei betreuten Betrieben, die nicht Mitglied im Geflügelgesundheitsdienst QGV sind, liegt es in der Verantwortung des/der hausapothekenführenden Tierarztes/Tierärztin, dass der Betrieb sowie alle seine Herden der PHD **rechtzeitig** gemeldet werden, damit die Behandlungsdokumentation vollständig erfolgen kann. Es liegt nicht in der Verantwortung der QGV bei Nicht-QGV-Betrieben fehlende Herden zu eruieren.

Plausibilisierungs- und Durchführungsverpflichtung:

Die **anerkannte Meldestelle QGV verpflichtet sich** hiermit, die gem. § 7 Abs. 2 vorgeschriebene Meldung der Daten über die Abgabe von Antibiotika zur Anwendung in Geflügelbeständen durchzuführen. Die QGV ist dabei verpflichtet, die zu meldenden Daten gem. § 7 Abs. 5 zu plausibilisieren und mittels elektronischer Schnittstelle gemäß den Vorgaben des Anhangs 3 der Verordnung in der geforderten XML-Dateistruktur fristgerecht durchzuführen.

Datenschutzerklärung:

Die **anerkannte Meldestelle QGV erklärt hiermit**, dass im Zusammenhang mit der Sammlung und Weiterleitung von Daten gemäß der Veterinär-Antibiotika-Mengenströme-Verordnung, BGBl. II Nr. 83/2014, folgende Verpflichtungen beachtet und eingehalten werden:

- a) die Einhaltung des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, mit besonderer Beachtung des § 11
- b) die ausschließliche Verwendung für den vorgesehenen Zweck und nur durch berechtigte Personen
- c) die Wahrung der Verschwiegenheit auch innerhalb der QGV
- d) das Verbot der Datenweitergabe an Dritte

Datenvorhaltung:

Die **anerkannte Meldestelle QGV verpflichtet sich** zur Datenvorhaltung der gemeldeten Daten bis zum 31. März des zweiten auf das Meldejahr folgenden Jahres.

Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten:

Der/die **beauftragende hausapothekenführende Tierarzt/Tierärztin haftet** für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Dokumentation der Antibiotika-Abgaben in der PHD. Falls bei einer TÄHAPO Dokumentationsmängel vorliegen, die in dessen/deren Verantwortungsbereich liegen und Ursache für eine Zurückweisung der Meldung durch das BASG sind, ist der/die hausapothekenführende Tierarzt/Tierärztin zur unverzüglichen Fehlerkorrektur verpflichtet. Werden im Falle auftretender Fehler die Korrekturen nicht unmittelbar in dem von der QGV mitgeteilten Zeitrahmen behoben, so wird die QGV von der Verantwortung zur Durchführung der Meldung entbunden.

Die **anerkannte Meldestelle QGV haftet** für die Durchführung der Plausibilisierung und fristgerechte Übermittlung der Daten via elektronischer Schnittstelle an das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG), AGES Medizinmarktaufsicht, Traisengasse 5, 1200 Wien.

Abgeltung der Melde-Dienstleistung:

Die Dienstleistung der Durchführung der gegenständlichen Meldung durch die anerkannte Meldestelle QGV erfolgt bei hausapothekenführenden Tierärzten/Tierärztinnen mit einer gültigen QGV-Mitgliedschaft zumindest für die ersten beiden Meldejahre 2015 und 2016 (Meldung 2016 und 2017) **kostenfrei als Serviceleistung** der QGV. Die QGV behält sich vor, in dieser Zeit Erfahrungen über den mit der Durchführung der Meldung verbundenen Aufwand zu sammeln und darauf aufbauend eine allfällige Aufwandsabgeltung durch die beauftragende tierärztliche Hausapotheke in Erwägung zu ziehen. Bei Nicht-QGV-Tierärzten/Tierärztinnen wird die erbrachte Dienstleistung unmittelbar nach Durchführung der jeder Jahresmeldung an die BASG seitens der QGV in Rechnung gestellt.

--	--

Ort

Datum

Unterschrift des/der hausapothekenführenden
Tierarztes/Tierärztin und Stampiglie

--	--

Ort

Datum

Unterschrift(en) der anerkannten Meldestelle QGV
und Stampiglie

Ergänzende Erläuterungen:

Zum Punkt Vollständigkeit der Dokumentationspflicht in der PHD:

Wird die QGV zur Meldung der Abgaben von Antibiotika an Geflügelbetriebe beauftragt, so müssen alle Betriebe/Herden/Antibiotikaabgaben bei Geflügelbetrieben, die aus der betroffenen TÄHAPO versorgt werden, in der PHD dokumentiert sein.

Da es sein kann, dass eine TÄHAPO nicht nur QGV-Betriebe betreut (hier wird angenommen, dass alle Daten in der PHD bereits routinemäßig erfasst werden) sondern auch noch Nicht-QGV-Betriebe betreut und dort auch Antibiotika abgibt (siehe z.B. NE-Präparate), muss die TÄHAPO rechtzeitig vorher prüfen, ob alle Betriebe und alle Herden in der PHD aufscheinen, um die Behandlungsdokumentation in der PHD durchführen zu können.

Solche Nicht-QGV-Betriebe müssen die entsprechenden Meldungen an die QGV durchführen. Die Formulare dafür sind auf www.qgv.at im Bereich Downloads verfügbar.

 81 kb	Tierarztmeldung und Datenschutzerklärung - QGV
 254,2kb	Herdenmeldung - QGV
 103 kb	PHD - Stammdatenblatt
 113 kb	Einstellungsbericht (Meldung von Ein- und Ausstellungen)

Seitens der QGV wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es nicht Aufgabe der QGV ist, tätig zu werden, wenn Nicht-QGV-Betriebe die Tierarztmeldung nicht erledigen. Diese ist jedoch erforderlich, um den Betrieb in der PHD anzulegen und dem Tierarzt den PHD-Zugriff für einen solchen Nicht-QGV-Betrieb freizuschalten.

Werden die Einstellungen von Herden vom Nicht-QGV-Betrieb nicht an die QGV gemeldet, findet sich keine zu behandelnde Herde in der PHD.

Wenn als Folge fehlender Daten bei Nicht-QGV-Betrieben von der TÄHAPO Betriebs- oder Herdenergänzungen von der QGV verlangt werden und dies als Folge nicht rechtzeitig durchgeführter Datenmeldungen vom Betrieb in der QGV zu einem erhöhten Aufwand führt, so gilt dies als Bestellung einer Dienstleistung und kann seitens der QGV in Form einer Aufwandsentschädigung in Rechnung gestellt werden. Als Basis gilt der Stundensatz der Österreichischen Tierärztekammer.

TIPP: Wir raten daher, Nicht-QGV-Betriebe auf die sorgfältige Erfüllung der Datenmeldungen hinzuweisen!

Zur Abgeltung der Dienstleistung für Nicht-QGV-Tierärzte:

Die QGV ist bereit für alle hausapothekenführenden Tierärzte/Tierärztinnen für den Geflügelbereich die Meldungen gemäß der Veterinär-Antibiotika-MengenströmeVO durchzuführen.

Für Tierärzte/Tierärztinnen, die nicht Mitglieder des Geflügelgesundheitsdienstes QGV sind, ist die Erbringung dieser Dienstleistung durch die QGV jedoch kostenpflichtig. Die Erfüllung der Meldedienstleistung wird mit dem Betrag von € 10,00 pro Monat zuzüglich MWSt (€ 120,-/Jahr zzgl. MWSt.) unmittelbar nach Durchführung jeder Jahresmeldung an die BASG (Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen **AGES** Medizinmarktaufsicht) seitens der QGV dem/der beauftragenden hausapothekenführenden Tierarzt/Tierärztin in Rechnung gestellt.

PHD-Hotline:

Herr Christian Obsil
Tel.: 02272 82 600 – 13,
Fax: 02272 82 600 – 4,
Mail: hotline@qgv.at

Gerichtsstand für beide Teile: Tulln